



Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse

im Rahmen der Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen in den Pflegeberufen

Herausgebende Institution

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Dezernat IV3 Pflegeberufe
Heinrich-Hertz-Straße 5
64295 Darmstadt

Erstellung: Dezernat IV3 Pflegeberufe
Stand: 24. Juli 2024

Damit Ihnen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Pflegeberuf (Anerkennung) erteilt werden kann, müssen Sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache müssen Sie auch dann erbringen, wenn Sie einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung/Kenntnisprüfung erfolgreich absolviert haben. Die Kenntnisse der deutschen Sprache müssen Sie bis spätestens nach dem erfolgreichen Abschluss des Anpassungslehrgangs bzw. bis spätestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung/Kenntnisprüfung nachweisen.

Als Nachweis, dass Sie über die für die Ausübung des Pflegeberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, werden ausschließlich die folgenden Sprachzertifikate akzeptiert:

- **„telc Deutsch B2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
- **„telc Deutsch B2 Beruf“ (oder höher) oder „telc Deutsch B2 Pflege“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
- **„telc Deutsch B2+ Beruf“**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
- **„telc Deutsch-Test für den Beruf B2“**
- **„Goethe-Zertifikat B2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie weltweit an Goethe-Instituten, Goethe-Zentren und bei Prüfungskooperationspartnern abgelegt werden.
- **„Goethe-Test PRO Pflege“ (entspricht B2)“**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie weltweit an Goethe-Instituten, Goethe-Zentren und bei Prüfungskooperationspartnern abgelegt werden.
- **„TestDaF Niveaustufe 3“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
- **„ÖSD Zertifikat B2“ (oder höher)**
- **„ECL-Sprachzertifikat B2“ (oder höher) von der AFU Privates Bildungsinstitut GmbH**

Wenn Sie in einem anderen Bundesland eine sogenannte „Fachsprachenprüfung“ absolviert haben, die von der Behörde, die in diesem anderen Bundesland für die pflegeberuflichen Anerkennungsverfahren zuständig ist, als Sprachnachweis akzeptiert wird, kann diese Fachsprachenprüfung als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der Regel auch im Land Hessen akzeptiert werden.